



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Änderung Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Stadtrats vom 25.06.2018/26.07.2018 zur Vermietung städtischer Räume an Rechtsextreme
- Änderungsantrag von Stadtrat Bannert, AfD vom 03.12.2018

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung

Antrag:

Der Antrag der Faktion Bündnis90/Die Grünen ist auch in der geänderten Form abzulehnen.

Beschluss:

Stadtrat vom 04.12.2018

Mit allen Stimmen:

1. Die Stadt vermietet künftig keine städtischen Räume mehr für Veranstaltungen, die zur Verbreitung von widerrechtlichen **rechtsextremen, linksextremen, verfassungsfeindlichen**, revisionistischen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten beitragen.
2. Die Stadt Ingolstadt ergänzt ihre Mietverträge daher so, dass der Mieter sich dazu verpflichtet und dafür Sorge trägt, dass die Veranstaltung keine widerrechtlichen **rechtsextremen, linksextremen, verfassungsfeindlichen**, revisionistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte verbreitet.

Es wird ab sofort folgende Klausel in die städtischen Vermietungsverträge über Räume aufgenommen: „Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtswidrig verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder in von diesem zu verantwortender Weise von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine widerrechtlichen **rechtsextremen, linksextremen, verfassungsfeindlichen**, revisionistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwandt oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.“

